

**Antragsverfahren für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen
in Griechenland
(nach dem Gesetz 3468/06 Stand Mitte 2007 wie im Juni 2010 durch das
Gesetz 3851/2010 modifiziert)**

Hinweis 1: Das Gesetz 3468/06 wurde im Juni 2010 durch das Gesetz 3851/2010 modifiziert. Da aber auch heute immer noch Genehmigungen nach den Vorschriften des Gesetzes 3468/06 im Umlauf sind, die auf dem griechischen Markt gehandelt und veräußert werden, erachten wir die folgenden Ausführungen zum Gesetz 3468/06 vor der Modifizierung durch das Gesetz 3851/2010, weiterhin als zweckdienlich und erforderlich.

Nach Verabschiedung des Gesetzes N. 3468/06 und Veröffentlichung einschlägiger Ministerbeschlüsse hatten sich die Verfahren für die Genehmigung und Einrichtung von Photovoltaik-Anlagen in Griechenland geändert.

Nachstehend bieten wir eine Zusammenfassung der Verfahren auf Basis der damals geltenden Gesetzgebung. Maßgeblicher Parameter für die aufgeführten Verfahren ist die Leistung der jeweiligen photovoltaischen Anlage. Entsprechend werden die Photovoltaik-Systeme in Griechenland nach drei leistungsrelevanten Kategorien differenziert.

1. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von unter 20 Kilowatt (kWp)

Nicht erforderlich	Erforderlich
Genehmigung der Energieerzeugung Einrichtungsgenehmigung Betriebserlaubnis Befreiung durch die RAE von der Verpflichtung zum Erwerb einer Erzeugungslizenz, außer wenn es sich um Stationen handelt, die auf nicht am Verbundnetz angeschlossenen Inseln mit Netzsättigung eingerichtet werden, welche per Beschluss der RAE festgestellt wird Baugenehmigung Genehmigung umweltrelevanter Bedingungen, sofern das System nicht innerhalb von Gebieten NATURA 2000, Nationalforsten, traditionellen Ansiedlungen und Gebieten von archäologischem Interesse installiert werden.	Anschlussvertrag mit der DEI, wobei auch eine Eignungsbescheinigung der Baubehörde verlangt wird Vertrag über den Stromkauf mit dem DESMIE (bzw. für nicht an das griechische Verbundnetz angeschlossene Inseln mit der DEI)




2. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von 20 bis 150 Kilowatt (kWp)

Nicht erforderlich	Erforderlich
Genehmigung der Energieerzeugung Einrichtungsgenehmigung Betriebserlaubnis Baugenehmigung	Befreiung durch die RAE von der Verpflichtung zum Erwerb einer Energieerzeugungslizenz Genehmigung umweltrelevanter Bedingungen Anschlussvertrag mit der DEI Vertrag über den Stromkauf mit dem DESMIE (bzw. für nicht an das griechische Verbundnetz angeschlossene Inseln mit der DEI)

3. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von über 150 Kilowatt (kWp)

Nicht erforderlich	Erforderlich
Baugenehmigung Es erfolgt keine Befreiung von der Verpflichtung zum Erwerb einer Baugenehmigung für die Baukonstruktionen sowie für die Gebäude zur Unterbringung der Kontrolleinrichtungen und Transformatoren	Energieerzeugungslizenz Einrichtungsgenehmigung Betriebserlaubnis Genehmigung umweltrelevanter Bedingungen Vertrag über den Stromkauf mit dem DESMIE (bzw. für nicht an das griechische Verbundnetz angeschlossene Inseln mit der DEI)

Legende:

- **DEI**  = Öffentliche Elektrizitätsgesellschaft
- **DESMIE**  = Operator des griechischen Stromtransportsystems
- **RAE**  = Energie-Regulierungsbehörde

Nützliche Hinweise

- Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 500 Kilowatt (kWp) werden als "nicht störende Aktivitäten" eingestuft (bei höherer Leistung sind sie "niedrigen Störpotentials"), gemäß dem gemeinsamen Ministerbeschluss (KYA) vom 04-11-2004 (D6/F1/Oik.19500). Folglich ist die Installation dieser photovoltaischen Anlagen in Gebieten innerhalb genehmigter Stadtplanungsgebiete, innerhalb der Grenzen weniger als 2.000 Einwohner zählender oder seit vor 1923 existierender Ansiedlungen sowie auch in Gebieten außerhalb eines genehmigten Bebauungsplans gestattet.
- Für die Einrichtung von Photovoltaik-Anlagen in Griechenland ist die Wahl von Landstücken auf hochproduktiven Landwirtschaftsflächen zu vermeiden.
- Die Installation photovoltaischer Systeme ist in Griechenland nach Genehmigung der nationalen Energieregulierungsbehörde (EPAE) bezüglich der Integration in das Umfeld auch in traditionellen Ansiedlungen,



historischen Stadtteilen und unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden gestattet.

(Stand: Gesetz 3851/2006 Mitte 2007. Hinweis 1 Stand 2011. Alle Angaben erfolgen unter Vorbehalt und ohne Gewähr.)

KPAG Kosmidis & Partner Anwalts-Gesellschaft – Stand 2007-2011

www.rechtsanwalt-griechenland.de